

Antrag auf Aufnahme in die Einwendergemeinschaft für ein kohlefreies Mainz (EG-KoMa)

von

.....
Vorname, Name

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
Email

im Folgenden: Antragsteller/Anteiler

Präambel

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW) beabsichtigt auf der Ingelheimer Aue in Mainz ein neues Kohleheizkraftwerk mit einer Leistung von ca. 850 MW brutto zu errichten. Hierfür ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Teil dieses Verfahrens ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Auslegung der Antragsunterlagen der Vorhabensbetreiberin und der Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben einzureichen. Allein derjenige, welcher Einwendungen erhebt, kann seine Rechte im Verfahren weiter geltend machen. Wer keine Einwendungen erhebt, verliert die Möglichkeit seine Grundrechte zu verteidigen und gegen das Projekt zu klagen. Um eine rechtliche Vertretung aller Einwender im Genehmigungsverfahren kostengünstig zu ermöglichen, soll eine Einwendergemeinschaft, die EG-KoMa, als Solidargemeinschaft gegründet werden. Die Aufnahme muss mit diesem Antrag beauftragt werden.

§ 1

Antrag auf Aufnahme in die EG-KoMa/Vollmacht

- (1) Der Antragsteller stellt hiermit den Antrag auf Aufnahme in die EG-KoMa. Der Antragsteller bevollmächtigt den jeweiligen KoMa-Vorsitzenden in dessen Vertretung ein von diesem zu bestimmendes Vorstandsmitglied bzw. vom KoMa-Vorstand bestellte/n Geschäftsführer weitere Einwender in die EG-KoMa aufzunehmen.
- (2) Der KoMa-Vorsitzende stimmt aufgrund Vollmacht der übrigen Mitglieder der EG-KoMa der beantragten Aufnahme des Antragstellers zu. Damit ist der Antragsteller mit der Unterschrift unter diesen Vertrag aufgenommen.
- (3) Der KoMa-Vorsitzende, in dessen Vertretung ein durch diesen zu bestimmendes Vorstandsmitglied bzw. die vom KoMa-Vorstand bestimmten Geschäftsführer, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Sitz der EG-KoMa ist Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der EG-KoMa

- (1) Die EG-KoMa wird gegründet, um die Anteiler finanziell und organisatorisch in die Lage zu versetzen, durch Anwälte und Sachverständige ihren Argumenten im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren mehr Gewicht zu verleihen. Zudem soll es jedem Anteiler ermöglicht werden, eine individuelle Einwendung zu formulieren. Der Leistungsumfang bemisst sich nach den eingegangenen Geldern.
- (2) Die EG-KoMa wurde zum 9. November 2007 mit den Antragstellern gegründet, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Antrag eingereicht hatten. Eine Aufnahme in die EG-KoMa ist bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens möglich.
- (3) Einlagen:
 1. Anteil im Sinne dieser Gründungsvereinbarung sind sämtliche Personen, die einen Anteil auf das **Treuhandkonto 200030799, Bankleitzahl (BLZ) 55050120, bei der Sparkasse Mainz** zum Gründungszeitpunkt eingezahlt haben. **Der Anteil beträgt 25,- Euro.**
 2. Eine Nachschusspflicht besteht nur, falls diese mehrheitlich durch die Anteilerversammlung beschlossen wird. Die Nachschusspflicht ist auf 25,- Euro beschränkt. Nach jedem Beschluss einer Nachschusspflicht steht es jedem Anteiler frei, die Einwendergemeinschaft zu verlassen oder den Nachschuss zu leisten.
 3. Die Anteiler werden in einer Liste geführt, die als Anhang der Gründungsvereinbarung beigefügt wird. Dem Anteiler steht kein Entnahmerecht zu.

**§ 3
Geschäftsführung**

- (1) Zur Verwaltung der EG-KoMa kann der KoMa-Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Alle den Anteilern durch Gesetz oder Vertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch mehrheitliche Anteilerverschlüsse getroffen. Für die Kontrollrechte eines jeden Gesellschafters gilt § 716 BGB¹.
- (3) Die Geschäftsführer sind Liquidatoren.

**§ 4
Vertragsdauer, Ausscheiden von Anteilern**

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens. In diesem Falle erfolgt eine Auszahlung des verbleibenden Gemeinschaftsvermögens an die Anteilern entsprechend der eingezahlten Anteile, es sei denn die EG-KoMa beschließt, die Anteile für eine Klage gegen das Kohlekraftwerk zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsanspruch ist nicht pfändbar.
- (2) Die EG-KoMa kann sich durch Mehrheitsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Der Tod eines Anteilers berührt den Fortbestand der EG-KoMa nicht; sie wird mit den Erben des verstorbenen Anteilers fortgesetzt.
- (3) Die Ausschließung eines Anteilers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Anteilers zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Anteilern die Interessen der EG-KoMa in schuldhafter Weise grob verletzt hat bzw. wenn den übrigen Anteilern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Anteilers der Bestand der EG-KoMa ernstlich gefährdet wäre. Eine Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an den ausgeschlossenen Anteilern erfolgt nicht.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Abtretung eines Anteils der EG-KoMa an einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.
- (2) Änderungen dieses Vertrags sind nur einstimmig möglich. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzudeuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die derjenigen entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht eine Unwirksamkeit auf ein mit diesem Vertrag bestimmtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das dem vereinbarten Maß am nächsten kommende zusätzliche Maß als vereinbart. Sollte keine interessengerechte Lösung gefunden werden, gelten im Zweifel die gesetzlichen Vorschriften.

....., den

.....
Antragsteller/in

Antrag angenommen:

....., den

.....
Eine Geschäftsführerin der EG-KoMa

Geschäftsführerinnen der EG-KoMa: Helen Chudzinski, Kerstin Steuerwald; Kassenwart: Marc Legg

Kontakt: info@einspruch-kohlekraftwerk.de **Telefon:** 06131-9717772 oder 0177-9225046

Unterschiedene Anträge bitte an folgende Adresse senden:
EG KoMa, c/o Kerstin Steuerwald, Nestlestraße 48, 55120 Mainz

¹ § 716 BGB: (1) Ein Gesellschafters kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.
(2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechts nichts entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.